

# VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DORNBURG-CAMBURG

## Der Gemeinschaftsvorsitzende

Mitgliedsgemeinden: Dornburg-Camburg, Frauenprießnitz, Golmsdorf, Großlöbichau, Hainichen, Jenalöbnitz, Lehesten, Löberschütz, Neuengönnna, Tautenburg, Thierschneck, Wichmar, Zimmern

---

Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg  
Rathausstraße 1, 07774 Dornburg-Camburg

An alle Bürgerinnen und Bürger  
in der VG Dornburg-Camburg

Camburg, den 27.03.2020

### 3. Bürgerinformation über Maßnahmen um die Ausbreitung des Corona-Virus vorzubeugen bzw. einzudämmen

hier: Zusammenfassung der Thüringer SARS CoV 2 Eindämmungsmaßnahmenverordnung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

seit heute, Freitag den 27.03.2020 00:00 Uhr gilt thüringenweit die Thüringer SARS CoV 2 Eindämmungsmaßnahmenverordnung. Ich möchte Ihnen auf den nachfolgenden Seiten die wesentlichen Inhalte kurz darstellen:

1. Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
2. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Ausnahmen gelten nur für Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien sowie die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die im Freien erbracht werden müssen, einschließlich der jahreszeitlich bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Flächen gestattet.
3. Rückkehrer aus Risikogebieten die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut aufgehalten haben oder Personen, die Kontakt zu positiv auf SARS-CoV2 getestet worden, sind für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr aus dem Risikogebiet oder Kontakt zu einer infizierten Person verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Die Liste der aktuellen Risikogebiet finden Sie auf der Homepage des Robert-Koch-Institut.
4. Alle Veranstaltungen, Vergnügungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte (privat oder öffentlich - unter freiem Himmel oder geschlossenen Räumen) **sind verboten**. Hiervon sind auch alle Kirchenhäuser, unabhängig der Konfession betroffen. Ausnahmen gelten für Sitzungen des Thüringer Landtages sowie für Gemeinde- und Stadtratssitzungen in äußerst dringenden Fällen.

5. Trauerfeiern dürfen nur unter freiem Himmel im engsten Familienkreis (Verwandtschaft 1. und 2. Grades) stattfinden. Eheschließungen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen – in unserer VG: max. 6 Personen inkl. Standesbeamtin. Anschließend Hochzeitsfeiern sind ebenfalls untersagt.
6. Teilnehmer an den Veranstaltungen nach Nr. 4 und 5 dürfen keine Erkältungssymptome, Symptome einer COVID-19 Erkrankung ausweisen oder 14 Tage zuvor in einem Risikogebiet gemäß Robert-Koch-Institut gewesen sein.
7. **Folgende Einrichtungen und Angebote sind zu schließen:**
  - a. Bars, Café (einschließlich Eiscafé, Kneipen) Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser und Museen; Straßenverkauf von Eiscafé ist verboten;
  - b. Fitnessstudios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien;
  - c. Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen einschließlich Bibliotheken;
  - d. Vereine, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angeboten sowie Sportanlagen; Spiel- und Bolzplätze, Zoologische Gärten und Tierparks und ähnliche Einrichtungen, Touristinformationen;
  - e. Spielhallen und Spielbanken;
  - f. Tanzlustbarkeiten;
  - g. Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S.202);
  - h. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786);
  - i. Prostitutionsbetriebe;
  - j. Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 SGB VIII wie z.B. Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger. Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern;
  - k. Mehrgenerationenhäuser;
  - l. Offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit wie z.B. Seniorenclubs, Seniorenbüros;
  - m. Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen i.S.v. § 11 SGB VIII,
  - n. Tagespflegeeinrichtungen nach SGB XI;
  - o. Beratungsstellen;
  - p. Frauenzentren.
8. **Alle Einrichtungen des Einzelhandels bis auf nachfolgende sind zu schließen:**
  - a. Lebensmittelhandel (einschl. Bäckereien und Fleischereien), Getränke-, Wochen- und Supermärkte sowie Hofläden
  - b. Banken und Sparkassen
  - c. Drogerien
  - d. Sanitätshäuser
  - e. Optiker
  - f. Hörgeräteakustiker
  - g. Filialen der Deutschen Post AG und Paketannahmestellen von Logistikunternehmen (Hermes, DPD, GLS, etc.)
  - h. Abhol- und Lieferservice
  - i. Wäscherein und Reinigungen
  - j. Tankstellen und Kfz-Teileverkauf
  - k. Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte
  - l. Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte
  - m. Fernabsatzhandel
  - n. Großmärkte

9. Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe dürfen geöffnete bleiben (insbesondere Kfz-Werkstätten). **Geschlossen bleiben:**
- a. Übernachtungsangebote für touristische Zwecke
  - b. Fahrschulen, Flugschulen und ähnliche Betriebe
  - c. Friseure und Barbiergeschäfte
  - d. Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere Tattoo, Piercing-, Kosmetik-, Nagelstudios oder ähnliche Betriebe
  - e. Massage- und Wellnessstudios oder ähnliche Angebote
  - f. Swinger-Clubs und Ähnliche
10. Der **Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens ist grundsätzlich zulässig**. Dies gilt insbesondere für Polikliniken, Arzt, Zahnarzt, Tierarztpraxen, Psychotherapien und Apotheken. Sonstige ambulante Betriebe des Gesundheitswesens, insbesondere Physio- und Ergotherapien, medizinische Fußpflege und Ähnliche, sind nur zulässig, sofern
1. die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches oder zahnärztliches Attest oder Verordnung nachgewiesen wird und
  2. keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind.
11. Alle Betriebe, die geöffnet bleiben, haben strenge Auflagen zur Hygiene zu beachten:
- a. Ansammlungen von mehr als 10 Personen sind zu vermeiden;
  - b. Aushänge und Durchsagen haben zu erfolgen;
  - c. Abstände von mindestens 1,5 m von Kunde zu Kunde sind einzuhalten;
12. **ALLE Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetz sind für den Publikumsverkehr zur schließen. Der Verzehr vor Ort ist untersagt. Außerhaus-Verkauf (Lieferservice) ist gestattet.**
13. Alle Thüringer Schulen und Kindergärten sind bis zum Ende der Osterferien am 17.04.2020 geschlossen. Das hat das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie angewiesen. Teil der Weisung ist auch die Bereitstellung von Notfallbetreuungsangeboten für einen eng begrenzten Personenkreis.

Zu widerhandlungen gegen die Thüringer SARS CoV 2 Eindämmungsmaßnahmenverordnung oder weitergehenden Anordnungen der zuständigen Behörden können mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,- € bzw. 25.000,- € geahndet werden.

Die Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg ist seit dem 17.03.2020 für den allgemeinen Besucherverkehr geschlossen. Selbstverständlich sind wir gern weiter für Ihre Anliegen telefonisch unter 036421 710-10 oder per E-Mail unter [info@vg-dornburg-camburg.de](mailto:info@vg-dornburg-camburg.de) zu den allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar. Falls zwingend erforderlich, ist eine Terminvereinbarung für das Standes- und Einwohnermeldeamt im Ausnahmefall möglich. Der laufende Verwaltungsbetrieb der Verwaltungsgemeinschaft bleibt aufrechterhalten! Wir werden Sie weiterhin über Aushänge an den Verkündungstafeln der Mitgliedsgemeinden, Veröffentlichungen im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft ([www.vg-dornburg-camburg.eu](http://www.vg-dornburg-camburg.eu)) auf den Laufenden halten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Krumbholz  
Gemeinschaftsvorsitzender